

LESERKONTAKT

Wer muss zahlen?

Bezüglich des Beitrages „Schutz vor Überschwemmungen“ von Jörg Scheele (sbz-monteur 5/2000) wies uns ein Leser darauf hin, dass die versicherungsrechtlichen Belange hier widergegeben seien. Im beschriebenen Fall, nämlich der Überschwemmung einer Wohnung, verursacht durch einen geplatzten Maschinenschlauch in der Nachbarwohnung, sei für den Schadenersatz die Hausratversicherung des Geschädigten und nicht der für den geplatzten Schlauch Verantwortliche zuständig. Wir sind unseren Lesern für solche Hinweise und Anregungen dankbar. Deshalb haben wir den Fall zur Bewertung Rechtsanwalt Martin Freitag von der Westfälische Provinzial Feuerversicherungsgesellschaft Münster übergeben. Er schrieb uns:

„1. Für Schäden durch austretendes Leitungswasser besteht Versicherungsschutz durch die Sachversicherung (Gebäudeversicherung für Schäden an Gebäudeteilen, Hausratversicherung für Schäden an Hausratgegenständen). Voraussetzung ist, dass durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser eine versicherte Sache beschädigt wird. Typische Fälle sind der Rohrbruch in der Wand, der abge-

platzte Waschmaschinen-schlauch oder das übergelaufene Waschbecken. In diesen Fällen erhält der Versicherungsnehmer Ersatz für den versicherten Schaden, auch wenn er fahrlässig gehandelt haben sollte, nicht aber, wenn der Versicherungsnehmer grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Dies ist stets eine Frage des Einzelfalles und kann nicht pauschal bewertet werden.

2. Sofern sich ein Leitungswasserschaden auf fremde Rechtsgüter auswirkt (z. B. Durchnässung der darunter liegenden Nachbarwohnung) muss die Sachversicherung des betroffenen Nachbarn den Schaden regulieren. Daneben ist aber auch immer der Verursacher schadenersatzpflichtig, dies auf Grund von Schadenersatzbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Geschädigte hat aber nur einmal Anspruch auf Ersatz seines Schadens. Erhält er Versicherungsleistungen, so gehen die Ersatzansprüche des Geschädigten gegen den Verursacher auf den leistenden Sachversicherer über, der dann selbst gegen den Verursacher Regress nehmen kann. Für den Verursacher zahlt u. U. letztlich dann dessen Haftpflichtversicherung, sofern der Verursacher rechtlich

auch tatsächlich um Schadenersatz verpflichtet ist.

Sie sehen, lieber Leser, das Versicherungsrecht ist vielschichtig und für einen Laien oft nur mit Mühe zu verstehen. Der Einwand ist grundsätzlich nicht falsch, denn es kann sein, dass sowohl der Versicherer als auch der Verursacher für den Schaden aufkommen müssen. Das ist aber immer ein Frage des Einzelfalles. Meines Erachtens enthält der Artikel keine falschen Aussagen und bedarf daher keiner Korrektur.

RA Martin Freitag
48131 Münster“

Liebe Leser,

immer wieder tauchen fachliche Unsicherheiten oder Fragen im Arbeitsumfeld, der Aus- oder der Weiterbildung auf. Schreiben Sie uns, was Ihnen unter den Nägeln brennt. Mit unserer Vermittlung läßt sich sicher eine zufriedenstellende Antwort finden.

Unsere Anschrift:
Gentner Verlag
Redaktion sbz-monteur
Forststraße 131
70193 Stuttgart
Fax (07 11) 6 36 72 55

..... **LESERKONTAKT**

Masse und Volumen

In der Mai-Ausgabe der sbz-monteur berichtete Dr. Christian Küchen vom Institut für wirtschaftliche Ölheizung (IWO) über die Eigenschaften und Kennwerte von Heizöl EL. Dort heißt es unter dem Abschnitt Heizwert H_u (H_f): „Mit steigender Dichte sinkt der Heizwert pro kg, nimmt aber auf das Volumen bezogen zu (volumetrischer Heizwert)“. Das scheint bei manchen unserer Leser zu Verwirrung geführt zu haben, denn gleich mehrere fragten an, was es damit auf sich hat. Wir wandten uns an das IWO, von wo uns Lambert Lucks folgende Erläuterung schickte.

„Insgesamt geht es nur um geringe Schwankungen des Heizwertes bei Heizöl EL, da die Dichte nur in engen Grenzen variiert. Dichteschwankungen sind u. a. nach Herkunft und Verarbeitung des Rohöls auf die jeweiligen Anteile an Kohlen- und Wasserstoff zurückzuführen. Die Aussage: ‚Mit steigender Dichte sinkt der Heizwert pro kg...‘ bezieht sich nicht auf eine temperaturbedingte Volu-

menänderung des Heizöls. Dieser Sachverhalt lässt sich an folgendem Zahlenbeispiel darstellen.

Berechnet wird der Heizwert gemäß der Formel $H_u = 52,92 - (11,93 \times d_{15}/1000) - (0,29 \times \text{Schwefel})$.

H_u = Heizwert in MJ/kg
 d_{15} = Dichte bei 15 °C in kg/m³

Schwefel = Masseprozent an Schwefel

mit der höheren Dichte einen geringeren Energieinhalt je Kilogramm, aber einen höheren je Liter besitzt. Wird nun jeweils ein Liter von Heizöl 1 (860 g) und von Heizöl 2 (850 g) verbrannt, so werden bei dem Heizöl 1 zehn Gramm mehr verbrannt und dadurch wird auch mehr Wärme frei. Die Dichte von Heizöl EL schwankt allerdings nur geringfügig. Da die Lieferung an den Verbraucher stets in Litern erfolgt, wäre eine hohe Dichte für den Kunden ein

Heizöl 1	Heizöl 2
Dichte : 860 kg/m ³	Dichte : 850 kg/m ³
Schwefel : 0,14 %m	Schwefel : 0,14 %m
1 Liter HEL wiegt 860 Gramm	1 Liter HEL wiegt 850 Gramm
1 kg HEL entspricht 1,16 Liter HEL	1 kg HEL entspricht 1,18 Liter HEL
Der Heizwert beträgt:	Der Heizwert beträgt
36,65 MJ / l = 10,18 kWh / l	36,33 MJ / l = 10,09 kWh / l
42,62 MJ / kg = 11,84 kWh / kg	42,74 MJ / kg = 11,87 kWh / kg
1 Liter → 10,18 kWh ↑	1 Liter → 10,09 kWh ↓
1 kg → 11,84 kWh ↓	1 kg → 11,87 kWh ↑

Setzt man zwei unterschiedliche Dichten (860 und 850 kg/m³) mit einem Schwefelgehalt von 0,14 Masse-% ein, erhält man das im Kasten dargestellte Ergebnis. Es zeigt sich, dass das Heizöl

Vorteil. Zudem ist die Umrechnung auf eine Liefertemperatur von 15 °C gesetzlich vorgeschrieben.

Lambert Lucks
 20097 Hamburg“